

Oberverwaltungsgericht Bremen

BESCHLUSS

Anlage 1 Teil 3 Vorb. 3 Abs. 3, 1002 VV RVG

- 1. Die Gebühr gem. Nr. 1002 VV RVG entsteht nicht bereits durch die Mitwirkung eines Rechtsanwalts, die allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet ist. Vielmehr bedarf es einer darüber hinausgehenden qualifizierten, auf die Beilegung des Rechtsstreits ohne streitige Entscheidung gerichteten Tätigkeit des Rechtsanwalts.**
- 2. Die zwischen dem Gericht und dem Prozessbevollmächtigten geführten Telefonate sind nicht geeignet, eine Terminsgebühr für den Rechtsanwalt auszulösen.**

OVG Bremen, Beschluss vom 24.04.2015; Az.: 1 S 250/14

Tenor:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 1. Kammer – vom 3. September 2014 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Festsetzung höherer Rechtsanwaltsgebühren. Der Gebührenforderung liegt ein schulrechtliches Hauptsacheverfahren auf Aufnahme in der Wilhelm-Wagenfeld-Schule in Bremen zugrunde. Die Antragsgegnerin bot im zuvor eingeleiteten Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wenige Tage nach Erhebung der Klage den begehrten Schulplatz an. Die Beteiligten erklärten daraufhin den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, wobei die Antragsgegnerin eine Kostenübernahmeerklärung abgab. Vor der Abhilfe durch die Antragsgegnerin fanden telefonische Gespräche zwischen der Vorsitzenden und der Berichterstatterin auf der einen und der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers bzw. einem von ihr beauftragten Vertreter auf der anderen Seite statt. Gegenstand dieser Telefonate war zunächst die Frage, ob im vorliegenden Fall ein Widerspruchsverfahren durchzuführen war. Darüber hinaus wurde der Antragsteller auf die nach vorläufiger Einschätzung geringen Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels hingewiesen.

Mit Beschluss vom 08.05.2014 stellte das Verwaltungsgericht Bremen das Verfahren ein und entschied, dass die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Den Streitwert setzte das Verwaltungsgericht auf 5.000,00 € fest.

Mit Schriftsatz vom 04.05.2014 beantragte der Antragsteller die Festsetzung der ihm zu erstattenden Kosten (Rechtsanwaltsgebühren). Dabei machte er für das gerichtliche Verfahren eine Verfahrensgebühr in Höhe von 393,90 €, eine Erledigungsgebühr in Höhe von 303,00 € und eine Terminsgebühr in Höhe von 363,60 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer geltend. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 12.05.2014 setzte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zu erstattende Kosten für das Klageverfahren in Höhe von 492,54 € fest (Verfahrensgebühr 393,90 zuzüglich der Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € sowie der Umsatzsteuer in Höhe von 78,64 €). Eine Festsetzung der Erledigungs- und der Terminsgebühr lehnte er ab. Daraufhin beantragte der Antragsteller die Entscheidung des Gerichts. Mit Beschluss vom 03.09.2014 wies das Verwaltungsgericht Bremen – 1. Kammer (Berichterstatteerin) – die Erinnerung zurück. Hiergegen richtet sich die fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragstellers.

II.

Über die Beschwerde entscheidet der Senat in seiner Besetzung mit drei Berufsrichtern. Eine Einzelrichterzuständigkeit ist für den Fall der Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 164 VwGO – anders als bei Beschwerden gegen den Kostenansatz (§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG) oder gegen Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse (§ 56 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG) – nicht gegeben (vgl. Beschl. des Senats vom 02.04.2014 - 1 S 107/13, JurBüro 2014, 423 und NVwZ-RR 2014, 700).

Die Beschwerde ist zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt (§ 146 Abs. 3 VwGO).

Die Beschwerde ist nicht begründet. Der Antragsteller begehrt mit seiner Beschwerde die Festsetzung weiterer 793,25 € (Erledigungsgebühr in Höhe von 303,00 € und Terminsgebühr in Höhe von 363,60 €; jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in Höhe von 19 %). Ein solcher Festsetzungsanspruch ist nicht ersichtlich.

1.

Zutreffend ist der Urkundsbeamte davon ausgegangen, dass die Erledigungsgebühr in Abzug zu bringen ist. Die Gebühr nach Nr. 1002 VV-RVG setzt voraus, dass sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt.

Die Gebühr entsteht nicht bereits durch die Mitwirkung eines Rechtsanwalts, die allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet ist. Vielmehr bedarf es einer darüber hinausgehenden qualifizierten, auf die Beilegung des Rechtsstreits ohne streitige Entscheidung gerichteten Tätigkeit des Rechtsanwalts (st. Rspr., vgl. zuletzt etwa Beschl. des Senats vom 02.04.2014 – 1 S 107/13, NVwZ-RR 2014, 700 f.). Diese

Tätigkeit muss ursächlich dafür sein, dass sich der Rechtsstreit erledigt (vgl. etwa Beschl. des Senats vom 11.09.2006 – 1 A 258/06; Beschl. v. 18.08.2006 – 1 S 234/06).

Jedenfalls an der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es. Die Rechtssache hat sich nicht „durch die anwaltliche Mitwirkung“ erledigt. Die Abhilfe durch die Antragsgegnerin erging vielmehr, wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss dargelegt hat, „überraschend“ und ohne Beitrag des Gerichts oder der Antragstellerseite.

2.

Ebenfalls zu Recht hat es der Urkundsbeamte abgelehnt, eine Terminsgebühr festzusetzen. Die zwischen der Kammervorsitzenden bzw. der zuständigen Berichterstatteerin einerseits und der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers bzw. ihrem Vertreter andererseits geführten Telefonate waren nicht geeignet, eine Terminsgebühr auszulösen.

Nach Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 1 VV-RVG entsteht die Terminsgebühr sowohl für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr für außergerichtliche Termine und Besprechungen entsteht unter anderem für die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber (Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 VV-RVG).

Die Vorschrift ist durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRModG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) mit Wirkung vom 01.08.2013 neu gefasst worden. Die Regelung unterscheidet nunmehr zwischen gerichtlichen Terminen einerseits und außergerichtlichen Terminen und Besprechungen andererseits. Daraus folgt, dass insbesondere telefonisch geführte Besprechungen mit dem Richter außerhalb anberaumter Gerichtstermine keine Terminsgebühr entstehen lassen können, weil es sich bei einem Gespräch mit einer Richterin oder einem Richter, das ein bestimmtes gerichtliches Verfahren zum Gegenstand hat und außerhalb eines Gerichtstermins stattfindet, nicht um eine außergerichtliche Besprechung handelt. Der Senat schließt sich insoweit der Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg (Beschl. v. 04.12.2014 – 8 KO 2155/14, RVGreport 2015, 140 f.) zur Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG in der Fassung des 2. KostRModG an.

In der Literatur wird der den gesetzlichen Tatbestand seit dem 2. KostRModG prägende Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Terminen und Besprechungen, soweit ersichtlich, nicht auf diese Weise verstanden. Allerdings wird vertreten, dass Telefonate nur eines Beteiligten mit dem Berichterstatteerin bzw. der Berichterstatteerin nicht geeignet sind, die Terminsgebühr auszulösen. Dies entsprach bereits vor Inkrafttreten des 2. KostRModG allgemeiner Ansicht in der Rechtsprechung (vgl. nur Bayerischer VGH Beschl. v. 16.12.2011 – 15 C 11.2050, juris Rn. 16; OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 16.03.2009 – OVG 1 K 72.08, RVGreport 2009, 268 f.), an der in der Kommentierung zum RVG auch für den Zeitraum danach festgehalten wird (Müller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, Kommentar, 21. Aufl. 2013, Vorb. 3 VV Rn. 195; Ahlmann in Riedel/Sußbauer, RVG, Kommentar, 10. Aufl. 2015, VV Vorb. 3 Rn. 62; andere Ansicht nunmehr

wohl Mayer in Mayer/Kroiß, RVG, Kommentar, 6. Aufl. 2013, Vorbemerkung 3 Rn. 58). Tatbestandlicher Anknüpfungspunkt soll insoweit das Merkmal der „Besprechung“ sein, das im Grundsatz den Austausch von Erklärungen zwischen den Beteiligten des Prozesses verlangt.

Die hier erfolgte Auslegung der Regelung stützt sich insbesondere auf den Wortlaut der Regelung sowie ihre Systematik. Die Entstehungsgeschichte ist dagegen, darauf hat bereits das FG Baden-Württemberg (Beschl. v. 04.12.2014, a.a.O.) hingewiesen, letztlich unergiebig. Nach den Gesetzesmaterialien verfolgte der historische Gesetzgeber des 2. KostRModG jedenfalls ausweislich der veröffentlichten Entwurfsbegründungen mit der Neufassung des Absatzes 3 einerseits nicht das Ziel, den Komplex der „richterlichen Telefongespräche“ zu regeln. Immerhin liegt der Entwurfsbegründung konsequent die Unterscheidung zwischen gerichtlichen Terminen und „außergerichtlichen Besprechungen“ bzw. zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher anwaltlicher Tätigkeit zugrunde (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. KostRModG vom 14.11.2012, BT-Drucks. 17/11471 (neu), S. 274 f.). Andererseits fehlt es auch an Anhaltspunkten für einen entgegenstehenden Willen des Gesetzgebers. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Nichtauslösen der Terminsgebühr für den praktisch bedeutsamen Fall von Telefonaten zwischen dem Richter und nur einem Prozessbeteiligten bereits zuvor allgemeiner Ansicht entsprach; die Neuregelung insoweit also nicht zu einer Einschränkung geführt hat. Aus diesem Grund steht auch der Zweck der Regelung, der darin besteht, den Beitrag des Anwalts an einer möglichst frühen, der Sach- und Rechtslage entsprechenden Beendigung des Verfahrens zu honorieren (Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 11.11.2003 zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts – Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRModG, BT-Drucks. 15/1971, S. 209), der vom Senat vorgenommenen Auslegung nicht entgegen. Ohnehin ist zu berücksichtigen, dass die gesetzliche Vorschrift trotz dieses eher allgemeinen Regelungsziels im Einzelnen regelt, unter welchen Voraussetzungen die Gebühr anfällt. Diese den Tatbestand bestimmende differenzierte Struktur kann nicht unter Verweis auf einen allgemeinen Zweck der Norm überspielt werden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren bedurfte es nicht, weil für das Verfahren eine Festgebühr von 60,00 € vorgesehen ist (vgl. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG). § 66 Abs. 8 GKG über die Gebührenfreiheit des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens findet keine Anwendung, weil Gegenstand des Verfahrens nicht der Kostenansatz (Gerichtskosten) ist, sondern die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers sind.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).